

Satzung der Gemeinde Seelitz über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 6. 1999 (SächsGVBl. Nr. 13/99 vom 9. 7. 1999 S. 345 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 6. 2001 (GVBl. Nr. 8/2001 vom 27. 7. 2001) hat der Gemeinderat der Gemeinde Seelitz am 27. 9. 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung ehrenamtlich Tätiger

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres nachgewiesenen Verdienstausfalls.
- (2) Ist ein Nachweis nicht möglich, so erfolgt der Ersatz nach der zeitlichen Inanspruchnahme. Er beträgt

bis zu 3 Stunden	10,00 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	20,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	30,00 €

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
- als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 30,00 €
- Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält einen monatlichen Grundbetrag als Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

15,00 €

- (3) Für eine längere andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine Entschädigung nach § 1.
- (4) Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 wird für die im jeweiligen Halbjahr entschädigungspflichtigen Sitzungen am Halbjahresende gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Seelitz vom 25. 8. 1994 außer Kraft.

Seelitz, den 28. 9. 2001


Benmann
Bürgermeister

